



Erste Änderung vom 29. April 2026

Erste Änderung vom 29. April 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 8. Dezember 2021 (Amt.Mit. 23/2022)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) am 29. April 2026 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) und einer weiteren Sprache (Niveau mindestens A2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen

Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, befähigen. Ist die zweite Fremdsprache nicht vom ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ erfasst (z. B. Latein), kann das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein vergleichbare Zertifikat, das dann einer Einzelfallprüfung unterliegt, herangezogen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Wirtschaftswissenschaften, Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften, Methodenbereich, Vertiefungsbereich Accounting and Finance, Vertiefungsbereich Marktorientierte Unternehmensführung oder Vertiefungsbereich Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation sowie den Bereich Wirtschaft, Kultur und Sprache.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung
Basisbereich Wirtschaftswissenschaften		54	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	54	

Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften		30	
Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	PF	6	
International Economics*	PF	6	
Ausgewählte Aspekte Interkultureller/Internationaler Wirtschaftswissenschaften	WP	6	
Business Communication in English Speaking Countries	WP	6	
Doing Business in Asia	WP	6	
Geopolitics and the Future of Globalization	WP	6	
Seminar Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	WP	6	
Methodenbereich		18	
Mathematik*	PF	6	
Statistik*	PF	6	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Accounting and Finance		0 oder 24	Es ist ein Vertiefungsbereich als Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Accounting and Finance - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Marktorientierte Unternehmensführung		0 oder 24	Es ist ein Vertiefungsbereich als Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation		0 oder 24	Es ist ein Vertiefungsbereich als Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation - Ausland	WP	6	

Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Bereich Wirtschaft, Kultur und Sprache		24	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Nicht im Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften gewählte Module	WP	0-12	
Sprache: Ausland	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland I	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland II	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland III	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland IV	WP	6	
Summe Fachanteil (Monostudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Nach Abschluss des Basisbereichs Wirtschaftswissenschaften sind Studierende in der Lage, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des Basisbereichs Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften sind Studierende in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des Methodenbereichs sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Vertiefungsbereichs und die Bachelorarbeit notwendig sind, zu beschreiben, zu erläutern und anzuwenden.

(6) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen aus einer marktbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(8) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation sind Studierende in der Lage, digitale/innovative Lösungen von der Idee zum erfolgreichen Produkt/Geschäftsmodell zu entwickeln und Lösungsansätze im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen weiterzuentwickeln.

(9) Nach Abschluss des Bereichs Wirtschaft, Kultur und Sprache sind Studierende in der Lage, andere Kulturen, deren Wirtschaft, Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte besser zu verstehen und zu analysieren.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-interkulturelle-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende, mit einem Leistungspunktestand von mindestens 144 LP auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Monobachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom

Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

13. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1-3 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt zwischen 20- 40 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Vertiefungsbereichs (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Fachanteil des Studiengangs mindestens 102 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen

Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

17. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

18. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

19. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

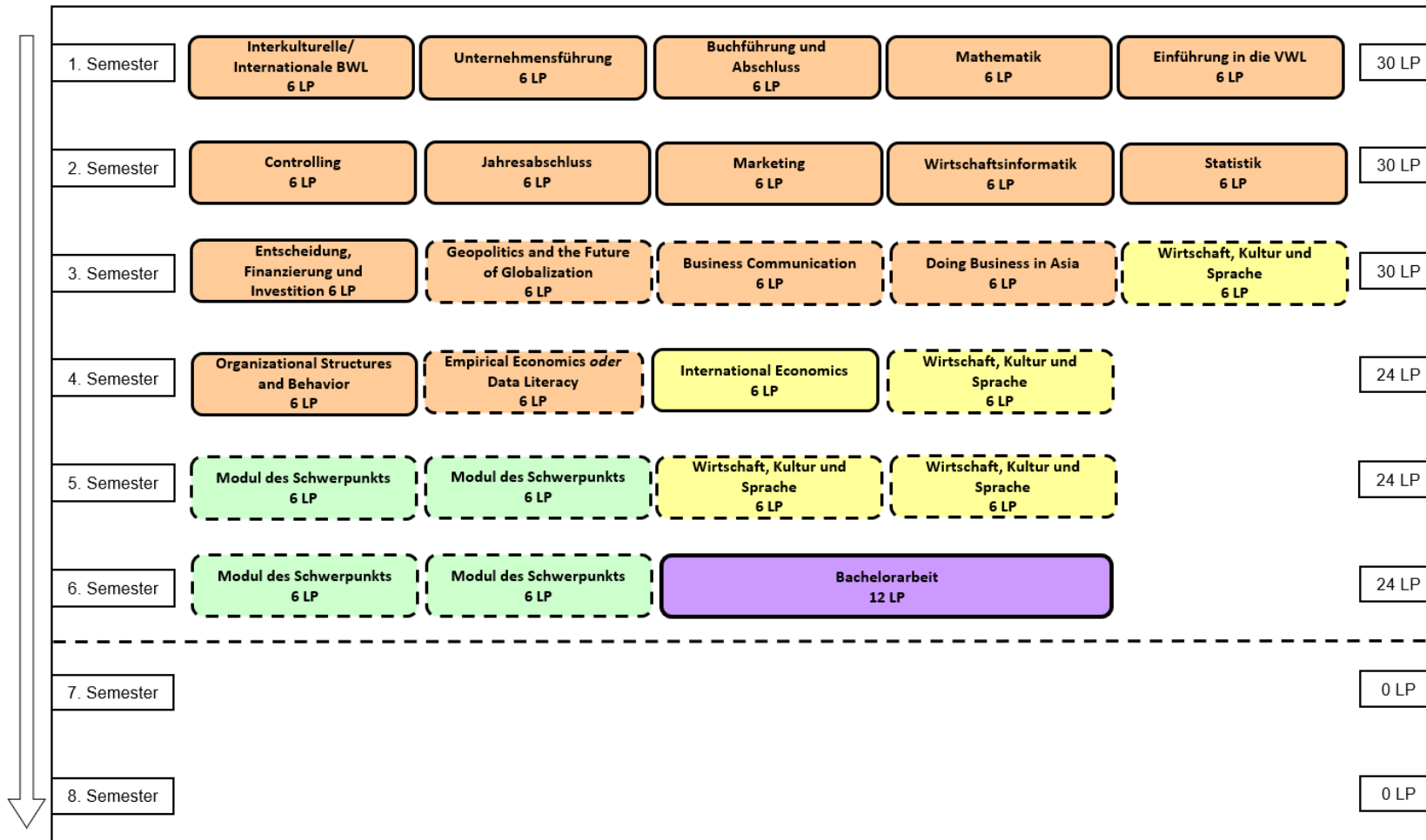
(5) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

20. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

B.Sc. Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Mono-Bachelorstudiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



21. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Ausgewählte Aspekte Interkultureller/ Internationaler Wirtschafts- wissenschaften <i>Selected Aspects of Intercultural/International Business Studies</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Problemstellungen der interkulturellen/internationalen Wirtschaftswissenschaften tiefgehend und kritisch zu untersuchen, (2) Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese Lösungen auf aktuelle Problemstellungen zu transferieren.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Business Communication in English Speaking Countries	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Aspekte der Sprache, Geographie, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur ausgewählter englisch-sprachiger Wirtschaftsräume zu beschreiben und (2) kulturelle Besonderheiten zu verstehen und in geschäftlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Doing Business in Asia	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Aspekte der Sprache, Geographie, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur der asiatischen Märkte (China, Japan, Indien und Südkorea) zu beschreiben und (2) kulturelle Besonderheiten zu verstehen und in geschäftlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Geopolitics and the Future of Globalization	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	keine	Prüfungsleistung bzw.

				(1) die geopolitischen Herausforderungen und ihre Treiber zu benennen und zu erläutern, denen sich Unternehmen im internationalen Wettbewerb gegenübersehen, (2) Implikationen für den Umgang von Unternehmen mit diesen geopolitischen Herausforderungen zu erläutern und anhand von Fallbeispielen zu entwickeln.		Prüfungsleistungen: Klausur oder Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP) oder 2 Präsentationen (je 3 LP)
Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre <i>Intercultural/International Business Studies</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Relevanz und die Herausforderungen der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) Theorien der Internationalisierung und der multinationalen Unternehmenstätigkeit zu benennen und zu erläutern, (3) Besonderheiten der internationalen Geschäftstätigkeit für wichtige betriebliche und unternehmerische Funktionsbereiche zu beschreiben und zu analysieren und (4) Lösungsvorschläge für die unternehmerische Tätigkeit in unterschiedlichen Kulturen anhand von Fallbeispielen zu entwickeln.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Seminar Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen und/oder interkulturellen	keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)

<i>Seminar Intercultural/ International Business Studies</i>				Betriebswirtschaftslehre tiefergehend zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren und zu diskutieren.		oder 2 Präsentationen (je 3 LP) Anwesenheitspflicht
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich Accounting and Finance aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich der marktorientierten Unternehmensführung aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation - Ausland <i>DigitPolitical-Economic Theoriesdigitization, Entrepreneurship, Innovation - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich Informations- und Innovationsmanagement aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Sprache: Ausland	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, mündlich und schriftlich in der gewählten	keine	Prüfungsleistung:

<i>Language: Abroad</i>				Sprache gemäß ihrem jeweiligen Sprachniveau zu kommunizieren und sich so sicher(-er) im Kontext einer fremden Kultur zu bewegen.		Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland I <i>Culture and Economics: Abroad I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen, (2) betriebswirtschaftliche Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen und (3) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland II <i>Culture and Economics: Abroad II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Wichtigkeit spezifischer Fachkenntnisse sowie disziplinärer und interdisziplinärer Expertise zu erkennen, (2) den eigenen Blick um historische, ethische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und (3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland III <i>Culture and Economics: Abroad III</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) interkulturelle Unterschiede zwischen Ländern zu erkennen und (2) relevante Fragestellungen aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland IV	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	keine	Prüfungsleistung:

<i>Culture and Economics: Abroad IV</i>				(1) interkulturelle Fragestellungen mit wirtschaftswissenschaftlicher Relevanz, die sich im Rahmen eines Auslandsstudiums ergeben, zu beschreiben, Lösungen zu erarbeiten und auf andere Fragestellungen anzuwenden.		Portfolio
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (1) ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Vertiefungsbereichs (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig zu bearbeiten, (2) präzise Aussagen zu formulieren und konsistente Argumentationen zu entwickeln sowie (3) das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.	Mindestens 102 LP im Fachanteil des Studiengangs	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit

22. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Wirtschaftswissenschaften (54 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Abschluss	6
	Controlling	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Marketing	6
	Organizational Structures and Behavior	6
	Unternehmensführung	6
	Wirtschaftsinformatik	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6

Verwendbar für Studienbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften (30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	International Economics	6

Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (18 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	6
	Statistik	6
	Data Literacy	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Empirical Economics	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Accounting and Finance (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6

	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Personal Finance	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions and Behavior	Macroeconomics and Finance	6
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Controlling	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Personal Finance	6
	Seminar Rechnungslegung	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Marktorientierte Unternehmensführung (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	International Business Strategy	6
	Instrumente des Marketing	6
	Management Accounting	6
	Management und Marketing von Innovationen	6
	Personalmanagement	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
Studiengang B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Sustainability Management	6
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Marketing	6
	Seminar Personalmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Projektseminar Strategisches und Internationales Management	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6

	Entrepreneurial Finance	6
	Entrepreneurship, Innovation, and Internationalization	6
	Introduction to Entrepreneurship	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Entrepreneurial Thinking through Design Thinking	12
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations-Management	6

Verwendbar für Studienbereich Bereich Wirtschaft, Kultur und Sprache (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)		
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Schlüsselqualifikationen	6
Psychologie (FB 04)		
Studiengang B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)		
Studiengang B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Fremdsprachliche Philologien (FB 10)		
Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (FB 19)		
Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

23. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
<i>Englische Übersetzung</i>
Ausgewählte Aspekte Interkultureller/Internationaler Wirtschaftswissenschaften <i>Selected Aspects of Intercultural/International Business Studies</i>
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>
Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation - Ausland <i>Digitization, Entrepreneurship Innovation - Abroad</i>

Sprache: Ausland I <i>Language: Abroad I</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland I <i>Culture and Economics: Abroad I</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland II <i>Culture and Economics: Abroad II</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland III <i>Culture and Economics: Abroad III</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland IV <i>Culture and Economics: Abroad IV</i>

Artikel 2

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.07.2026

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 05.08.2026
--